

XVI.

Dr. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhnz,
Eurf. Sächf. Hofraths und vordem Kreisamtmanns in dem
Thüringischen Creyse und zu Tennstädt,

Litterarische Notiz

von den

Besitzenden Manuscripten, und Ausgaben
der teutschen
Lehnrechtsbücher *).

X 23A 3026

I.

Von den *Codicibus Manuscriptis* aller teutschen
Lehnrechtssammlungen.

Da ich eine ausführliche Specification hiervon zu fertigen ansezt die Zeit nicht habe, so berühre ich nur diejenigen, welche ich selbst besitze.

- 1) In klein Folio, aus der Mitte des vierzehnden Jahrhunderts, allenfalls noch eher, das so genannte Sächsisches Lehnrecht, ohne Glosse, wobei sich der Sachsenspiegel, auf gleiche Art, voran befindet, auf sehr starkes Papier. Dieses Manuscript, ohne Glosse, bewähret dessen Alterthum.

M 3

II) Die

*) Dieser Aufsatz erscheint hier zum erstenmale gedruckt, und ist mir von dem berühmten Herrn Verfasser zur Bekannmachung gütigst mitgetheilt worden.



*Sammlung ausserordentlicher Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausg. von Carl von Zepherus
II. Theil. Halle 1781*

- II) Die von einem Codice Lipsiensi genommene Abschrift des Sächsischen Lehnrechts, so Johann Peter von Lubewig besessen hat.
- III) Das Sächsische Lehnrecht, mit der Glosse, ganz deutlich geschrieben, in Folio, auf Papier, mit dem Ochsenkopf gezeichnet, so, in Ansehung des Alters, zu bemerken ist.
- IV) In sehr groß Octavformat, auf Papier, sehr reinlich, bloß die Glosse über das Sächsische Lehnrecht. Am Ende stehet:
 Form und Rechte Weise, wie ein jeder Lehnherr seinen Mann, wegen Untreue oder anderer Brüche, verklagen solle?

Ich habe, in der entdeckten Wahrheit von dem so genannten Sächsischen Lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner teutscher Lehngewohnheiten ^{a)}, bei dem Manuscripte dieser Glosse bemerkt: daß darinnen zu Anfang des zweiten Kapitels das Wort Sachen, statt des sonst gewöhnlich stehenden Sachsen, sich befinde, und es heiße:

Indem her lernen will dy Sachen dy vff
 Lehnrecht gahn,

und ich wünschte damals zu wissen, ob der in der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden, liegende Codex MSCrt. in folio minor. der Glosse des Repfowschen lehnrechts, welchen D. J. Chr. Göthe in den Merkwürdigkeiten der Sächsischen Bibliothek zu Dresden ^{b)}, angeführet,

^{a)} In Schotts juristischem Wochenblatte, Erstem Jahrgange, S. 369, und 735.

^{b)} I. Band, III. Sammlung, nr. 29. Seite 225.

ret, auch Sacken, statt Sachsen, läse?
 Nun kann ich dies mit Zuverlässigkeit behaupten.
 Denn nach der, vom Herrn Oberbibliothekar Jo-
 hann Michael Franke, erhaltenen Zuschrift,
 vom 10 März 1774, lautet die in der Note u-
 verlangte Stelle in dem Dresdner Codice eben so,
 wie in dem Meinigen und in dem, welchen der
 Reichshofrath Freiherr von Senckenberg ge-
 habt, nemlich:

Indem her lernen will die Sacken di
 vff Lehnrecht gahn.

Hierüber darf man sich gar nicht wundern, da
 Sacken in niederländischer Sprache, worinnen
 das so genannte Sächsische Lehnrecht aufgesetzt
 worden, Sacken anzeigt. Siehe Dreyers
 Nebenstunden Nr. II. §. 4. Note a) p. 299.
 ibi: In Sacken so sich, das ist, In Sachsen,
 so sich; dahingegen in plattdeutscher Sprache Sach-
 sen durch Sassen ausgedrückt worden. Siehe
 das Manuscript des in Leipzig auf der Rathsb-
 bibliothek liegenden Codicis vom Sächsischen Lehn-
 rechte, alwo Sacken stehet. Am Rande hat
 man Sachsen gesehet, wie Hr. Professor Wie-
 sand mir am 15 Novembr. 1764 gemeldet
 hat.

- V) Bei dem Nr. III. angeführten Lehnrechte ist geschrie-
 ben beigefügt: Nicht-Steich Lehn-Recht,
 gleichfalls deutlich, auf gleichem Papier.
 VI) Nicht-Steich-Lehn-Recht vom Jahr
 1416 med. 4to.
 Der Nicht-Steich-land-Recht gehet voran von eben
 dem Jahre.

VII) Das auf hundert Pergamentblätter in groß Octav geschriebene alte Lehnrecht, dessen ich im Schottischen Wochenblatte ^{e)} Erwähnung gethan habe. Es ist nicht das Sächsishe Lehnrecht, mithin viel neuer, gleichwohl beträchtlich, daß man solches abdrucken lasse. Das Original ist auf dem Rathhause zu Görlitz anzutreffen. Die Schöpffen zu Dona, so in lehnrechtssachen gesprochen, können die Verfasser seyn, da die Schöpffen daselbst viele Rechtsprüche nach Görlitz ertheilet haben.

II.

Ausgaben des AVCTORIS VETERIS de Beneficiis.

- 1) Zuerst gab ihn Johann Havichhorst unter dem Titel:

Liber vetus de feodis seu feudis, idemque de ordine placitationis et vrbano beneficio per aphorismos distinctus

heraus, und zwar hinter *Francisci DVARENI Commentario in consuetudines Feudorum*, edit. Colon. Agrippin. apud. Ioan. Birckmannum et Theod. Baumium 1569. 8. Bei andern Editionen dieses Commentars des Duarenus findet es sich nicht.

- 2) Wurde er aus einer Eybenschen Handschrift von Christian Thomastius edit in *Selectis feudalibus* (Halae 1708. 8.) Tom. I. p. 1 — 22. und in der zweiten Auflage (ebendaselbst 1719. 8.) pag. 73 — 122. Thomastius hat auch eine Dissertation *de Libri veteris de beneficiis Auctore, futo, Vetustate ac*

e) Erster Jahrgang von 1772. Stück 24, Seite 376.

ac raritate, aliisque ad hanc eius editionem pertinentibus, ad Vir. perill. Chr. Wilh. ab Eyben etc. gefertigt, die in dessen Selectis feudibus Tom. I. p. 123 — 192. steht: desgleichen eine andere: De usu libri veteris de beneficiis, die ebendasselbst p. 193 — 256 zu lesen ist ^{d)}.

- 3) Ist er von Johann Stephan Burgemeister in *Corpore iuris publici et privati*, herausgegeben und zwar lateinisch im I. Th. S. 640 f. nach einer teutschen Uebersetzung Ebendas. p. 617.
- 4) Von Heinrich Chr. Senckenberg in *Corp. iur. feud. German.* (Gießen 1740. 8.) p. 159 — 179.
- 5) Am besten steht er in Senckenbergs und Königs von Königsthal *Corp. iur. Germ.* Tom. II. P. I. p. 191. nebst dem Commentar vom Hieronymus von der Lahr.
- 6) Nach dieser verbesserten Edition steht er nun auch in der neuen Ausgabe von Senckenbergs *Corpore iuris feudal.* die Herr Hofrath Eisenhardt besorgt (Halle 1772. 8.) p. 238 — 264.

III.

Ausgaben des Sächsischen Lehnrechts.

- 1) Von diesem besitze ich eine ganz vollständige Ausgabe in Folio, ohne Druckort und Jahrszahl, von welcher der Herr von Senckenberg mich versichert, daß ihm dergleichen nie zu Gesicht gekommen sey. Diese Ausgabe beträgt 113 Blätter, ausgenommen drei Blätter Register.

M 5

2) Ist

- d) Man vergleiche hierbei den Appendicem Thomasianam zu dess. n. *Selectis feudal.*

- 2) Ist es mit dem Sachsenspiegel und Weichbilbe herausgegeben, Augspurg 1495. Folio: oder, wie der Consistorialrath Gruppen *) behauptet, 1499.
- 3) Wiederum Augspurg 1516 in Folio durch Sylvanum Orhmer.
- 4) Ist es von Christian Zobel, der sich aber auf dem Titel nicht genennt, unter der Aufschrift ediret: Sächsisch Weichbild und Leh n: Recht, ist außs naw, nach den wahrhafften alden exemplaren,
- e) In dem Begriff der Abhandlungen von den Sächsischen Rechtsbüchern, 4to. sine titulo et anno. p. 80. Er schreibt davon folgendes: XII, Editio Augustana des glosirten Weichbilds vnd glosirten Leh nrechts, vnd Remissorii A. 1499. Gärtner führet in seiner Vorrede über das Sächsische Landrecht einen Sachsen Spiegel auf, der den Titel führen soll: Sachsenspiegel mit sampt den Weichbild und Leh nrecht, Augspurg bey Hanssen Schonperger vollendet im Jar 1495. Man muß sich gleich über diesen Titel in Zweifel gerathen, weil der Ort vnd das Jahr, da das Buch gedruckt, und der Name des Buchdruckers bei den Editionen von funfzehnten Seculo nicht auf einem Titelblatte, sondern hinten pflegt angegeben zu werden. Ich vermurthe also, es sey die Augspurgische Edition des Weichbilds und des Leh nrechts von Anno 1499, welche den Titel führet: REMISSORIUM mit sampt den Weichbilbe und Leh nrecht, und zuletzt also schließet: Hier endet sich das remissorium mit sampte dem Weichbild und Leh nrecht. Gedruckt, vnd vollendet zu Augspurg von Hanssen Schonperger. an der mitwoch vor sant Gallen tag des jars als man zalt nach Christi Geburt MCCCC vnd XCIX Jar.

- plaren, und teyten, mit vleiß corrigirt etc. Leipzig 1537. in Folio f).
- 5) Unter einem verschiedenen Titel giebt zwar Zenichens ad Lippenium eine, ohne Anzeige des Orts, gedruckte, von der angegebenen Edition unter andern, durch das zum Exempel angeführte erste Kapitel, unterschieden seyn sollende Ausgabe in Folio von 1547 an; allein das erste Kapitel lautet in meiner Edition, von 1537 eben so, wie es in der von 1547 lauten soll, und wie es in Zenichens Supplementen ad Lippenium abgedruckt ist.
 - 6) Sächsisch Weichbild, Lehnrecht und Remissorium. Leipzig gedruckt durch Nicolaum Wolrab. 1551. Fol.
 - 7) Sächsisch Weichbild und Lehnrecht, mit Glossen, auch den, dem Weichbilde, beygefügtten Urtheilen, ingleichen Haupt Remissorio, mit Kayserl. Maj. Gnaden, Freiheit, und Privilegio, 1556. in Folio. Sine loco et editore.
 - 8) Sächsisch Weichbild, Lehnrecht und Remissorium. Budiszin 1557. Folio, durch Nicolaus Wolrab.
 - 9) Ist es edit von Franciscus Romanus. Leipzig 1589. Fol.
 - 10) Soll es nach Zenichens Anzeige g) in Melchior Goldasts *Consuetudinum et Legum imperialium collectione* stehen; ist aber nicht daselbst zu finden, nemlich teutsch. Vergleiche jedoch Grupens Vergriff

f) Siehe Lippenium *Biblioth. iur. real.* Tom. II. p. 302. (Edit. 1757).

g) *Ad Lippenium.*

griff der Abhandlungen von den Sächs. Rechtsbücher, Seite 97. h).

- 11) Stehet es teutsch in Johann Stephan Burgermeisters *Corpore iur. publ. et priuat.* Tom. I. p. 241.
- 12) Ist es edirt von Johann Schiltern in *Codice iuris feudalis Alemann.* (Argent. 1679. 4.) p. 3 — 16. und in der von Scherzen besorgten Ausgabe (Eben. 1728. fol.) p. 95 — 116.
- 13) In Johann Christian Lünigs *Corpore iur. feud. germ.* Tom. I. p. 275 — 327.
- 14) Das Sächsische Lehnrecht in der alten deutschen, lateinischen und jetzt gebräuchlichen hochteutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, herausgegeben von Jakob Friedrich Ludovici. Halle 1721. 4to.
- 15) Findet es sich in Heinrich Chr. Senckenbergs *Corp. iur. feud. Germ.* (Gießen 1740. 8.) p. 179 — 218.

h) Es heißt dafelbst: Editio des lateinischen Land und Lehnrechts, in Statutis Regni Poloniae Cracouiae 1505. welche des Königs Alexandri Canzler, auf Befehl des Königs aus dem teutschen Exemplari übersehet. Vid. Ludovici Praefat. des Lehnrechts §. 16. Struvii Bibliotheca iuris, cap. VI, §. 9. Welche Edition sonsten auch dem Könige Sigismundo, der A. 1506. seinem Bruder Alexandro succediret, zugeschrieben wird. Werthof Iuris Enucl. Spec. c. 11, §. 8, p. 173. Woher auch Solbafus seinen Text des lateinischen Lehnrechts genommen, und seiner Collectioni Consuetudinum Imperialium inseriret, notante Werthof d. §. 8, p. 173.

- 218. und nach Eisenhardts Ausgabe, (Halle 1772.) p. 265 — 314. ¹⁾).
- 16) Auf Befehl König Alexanders von Pohlen ward dieses Recht von Johann de Laslo in das Lateinische übersezt, und erschien unter dem Titel: *Ius feudale sicut apud Saxones, Bohemos, Brandenburgicos, Hollatos siue Danos, Silesios, Borussos, Liuones, Polonos, Lituanos, Russos, etc. adhuc reperitur, et a Saxonibus Friederico I. adscribitur: desumptum ex statutis regni Poloniae. Cracov. 1505.*
- 17) Kam es cura Nicolai IASKIERII, Zamosci 1602. fol., zugleich mit dem Sachsenspiegel und Weichbilde heraus.
- 18) Lateinisch ist es auch in Johann Stephan Burgermeisters *Corp. iur. publ. et priuat.* Tom. I. p. 299. seqq. abgedruckt.
- 19) Ferner in der vorhin Nr. 14. bemerkten Ausgabe des Ludovici.
- 20) In Heinrich Chr. Senckenbergs *Corp. iur. feud. Germ.* p. 218 — 259. und nach Eisenhardts Ausgabe, p. 314 — 368.

Anmerkung.

Ueber dieses Lehnrecht besitze ich ein Register im MS. fol. auf Ochsenkopf-Papier geschrieben, nach alphabetischer Ordnung, ziemlich stark. Am Ende stehen folgende Worte:

Die:

- 1) Von dieser Ausgabe, welche eine andere Einteilung der Kapitel enthält, siehe Senckenbergs Vorrede zu seinem *Corp. Iur. Feudal.* §. XXI. XXII.

Dieses Remissorium hat der Erwerdige In Got Vater vnd Herr, Herr Theodricus vonn Bockstorff Biscoff zur Rünborg seliger ober den Sachsenpiegel, Wichebilde vnd Lehnrecht gemacht.

NB. Hier stehet Sachsenpiegel, so zu bemerken ist. 1453 ist dieses Remissorium gefertigt worden, und im Jahr 1466 ist der Bischof gestorben.

IV.

Ausgaben des Nicht-Steich-Lehnrechts.

- 1) Ist der Nicht-Steich-Lehnrecht zugleich mit dem Sachsenpiegel Nichtstich-landrecht, und dem Lehnrecht, gedruckt Augspurg 1516. Fol. durch Sylvanum Orhmer.
- 2) Wiederum ebendasselbst. 1517. Fol. durch Sylvanum Orhmer, auf Kosten Johann Rynman von Oringen gedruckt.
- 3) Leipzig. 1528. Fol. beim Sachsenpiegel Herrn Alexanders von Zweym, der Rechte Doctor, durch Melchior Lothen gedruckt.
- 4) Ist er von Jakob Friedrich Ludovici, als ein Anhang zu dessen Einleitung zum Lehnsproceß. Seite 65. ediret.
- 5) Steht er in Heinrich Chr. Senckenbergß *Corporis iuris feudalis Germanici*, p. 276 — 353. und in der zweiten Ausgabe von Eisenhardt, p. 391 — 491.

6) Am

- 6) Am besten ist er in Senckenbergs und Königs von Königshals *Corp. iuris Germanic. Tom. I. P. I. Nr. 3. p. 250.* anzutreffen.

V.

Ausgaben des Schwäbischen Lehnrechts.

Nach Zenichens Anzeige ^{k)} befindet sich dasselbe auch in allen Ausgaben des *Iuris Alemannici*, außer in der nicht, die in Schannats Sammlung alter rarer Schriften abgedruckt ist. Es steht also dasselbe

- 1) In denen, von Brunquell und Scherz, nach den Schottischen *Supplementis ad Lippenium* ^{l)} angegebenen vier Abdrücken, welche ohne Druckort und ohne Jahr, wahrscheinlich im funfzehnten Jahrhundert, herausgekommen sind, und wo von Herr Professor Schott eine besitzet.
- 2) Kam es zu Zeidelberg 1472 in Folio heraus.
- 3) Zu Augspurg 1480 (nicht 1482) bei Anton Sorgium in Folio.
- 4) Zu Straßburg 1508, bei Zupfuff.
- 5) Wiederum ebendasselbst 1507, welche Ausgabe Senckenberg ^{m)} verglichen.
- 6) Ist es von Sebastian Meichner unter dem Titel: *Kayserliche und Königliche Land- und Lehnrcht-Satzungen, Sitten und Gebrauch etc.* Frankfurt 1561 und 1566 in Folio ediret.

7) Steht

k) *Ad Lippenium* p. 18.

l) Tom. I. p. 17.

m) In der Vorrede zum II. Theile des *Corp. Iur. Germ.* §. 9.

- 7) Steht es in Melchior Goldasts Reichsrazurgen I. Th. S. 117.
- 8) In Johann Stephan Burgemeisters teutschen *Corpore iur. publ. et priuat.* und zwar teutsch im I. Theile Seite 505, lateinisch im I. Theile S. 589. Ebendasselbst Seite 617 ist auch eines Ungenannten ältestes Lehnrecht abgedruckt.
- 9) Findet es sich in Johann Schilters *Thesauro antiquitatum teutonicarum* Tom. II.
- 10) Hat es Johann Schilter mit einer sehr gelehrten Vorrede und einem Commentar im *Codice iuris Alemannici feudalis* (Straßburg 1697. 4to.) p. 1 — 24. herausgegeben; und ebendasselbst von Johann Georg Scherzen, vermehrt 1728. fol. p. 1 — 90.
- 11) Eine der vorzüglichsten Ausgaben ist die, welche Johann August Edler Herr von Berger unter dem Titel edirt hat:
- Collatio codicis Iuris Alemannici tam provincialis quam feudalis, eiusque antiquissimi de anno 1434. cum MSCpto Argentorati anno 1505 impressum, ad cuius exemplar illam adornavit Ioan. Meichnerus editionem, quae prodiit Francofurti ad Moenum Anno 1566 etc. Lipsiae 1726 in 4to.*
- 12) Es siehet ferner teutsch und lateinisch in Heinrich Ehr. Senckenbergs *Corp. iur. feud.* (Gießen 1740) p. 19 — 135.

- 13) Die beste Ausgabe ist die, welche sich teutsch und lateinisch mit einem Glossario und Commentar des Hieronymus von der Lahr, in Senckenbergs und Königs von Königsthal *Corp. Iur. Germ.* Tom. II. p. 1. befindet.
- 14) Nach einem Codex der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien hat es der Reichshofrath Baron von Senckenberg in dem angeführten *Corp. Iur. German.* abdrucken lassen.
- 15) Stehet es in der neuen Edition des Senckenbergischen *Corp. iur. feudal. Germ.* die der Herr Hofrath Eisenhardt besorgt, (Halle 1772.) S. 29 — 207. nach dem Text des Hieronymus von der Lahr.

VI.

Vom Kaiser-Rechte.

Zu denen im Druck vorhandenen teutschen lehnrechts-Gewohnheitsammlungen gehöret auch das, vom Herrn Reichshofrath Heinrich Chr. Freiherrn von Senckenberg, zuerst bekannt gemachte Kaiserrecht, welches in Seinem *Corp. iur. Germ.* Tom. I. zu finden ist, und wovon so wohl in der ersten, als zwothen Auflage des Senckenbergischen *Corp. Iur. feudal. Germ.* das III. Buch von Lehnen, abgedrucket worden.

Das Alter dieser Sammlung hat anfänglich der Freiherr von Senckenberg sehr hoch nach der Zeit stellen wollen; aber nachher hat er nachgegeben. Meine Ge-

Saml. 3. L. R. II Th.

R

dan

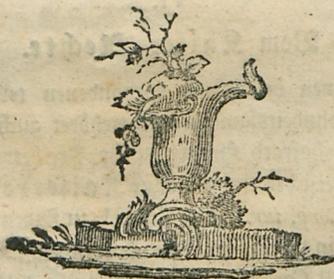
akt. Th. 1052

anken stehen in der Schottischen juristischen Critik ⁿ⁾, welcher ich beifüge, daß der Ursprung zwischen dem Sachsen und Schwaben Spiegel zu sehen sey.

Die Abweichungen von dem Senckenbergischen Codice. des so genannten Kaiserrechts, nach dem, bei der in Erfurt befindlichen Bibliotheca Naturae Curiosorum anzutreffenden Codice ^{o)}, rechne ich zur Zierde meiner Bücher, womit mich ein verehrungswürdiger Freund, Hr. Prof. D. Kumpel in Erfurth beschenkt hat.

n) Zweitem Bande, 20stem Stücke S. 945.

o) S. Schotts Critik im angezogenen 2. Bande, 19ten Stücke, S. 860.



M.C.





QK 231. 32

IV
II R
1052

181

XVI.

Dr. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhns,
Hurf. Sächs. Hofraths und vordem Kreisamtmanns in dem
Thüringischen Creyse und zu Tennstädt,

Litterarische Notiz

von den

Besitzenden Manuscripten, und Ausgaben
der teutschen
Lehnrechtsbücher *).

X 231 3026

I.

Von den *Codicibus Manuscriptis* aller teutschen
Lehnrechtsammlungen.



Da ich eine ausführliche Specification hiervon zu fertigen ansezt die Zeit nicht habe, so berühre ich nur diejenigen, welche ich selbst besitze.



- I) In klein Folio, aus der Mitte des vierzehnden Jahrhunderts, allenfalls noch eher, das so genannte Sächsische Lehnrecht, ohne Glosse, wobei sich der Sachsenspiegel, auf gleiche Art, voran befindet, auf sehr starkes Papier. Dieses Manuscript, ohne Glosse, bewähret dessen Alterthum.

M 3

II) Die

*) Dieser Auffas' erscheint hier zum erstenmale gedruckt, und ist mir von dem berühmten Herrn Verfasser zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilet worden.

*Sammlung ausserordentlicher Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausg. von H. Lauhn, Leipzig, 1781
II. Theil, Halle 1781*

QK. 231. (Cat. IV, 137)